

# **Berufsverband**

## **Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen**

eingetragener Verein

**BBH e.V.**

# Satzung

in der Fassung vom 21.Oktober 2006

## A ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Mittel des Vereins
- § 4 Gemeinnützigkeit

## B MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Mitgliedsbeiträge

## C VERWALTUNG

- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Vorstand
- § 12 Erweiterter Vorstand (EV)
- § 13 Arbeitsgemeinschaften
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Kassenprüfer

## D FINANZWESEN

- § 16 Geschäftsjahr
- § 17 Schatzmeister

## E ÄNDERUNG DER SATZUNG

- § 18 Änderung der Satzung

## F AUFLÖSUNG DES VEREINS

- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Liquidation

## A ALLGEMEINES

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Bayerischer Hörgeschädigtenpädagogen“ (BBH); vormals „Berufsverband Bayerischer Taubstummlehrer“ (BBTL)
2. Sitz des Vereins ist Straubing.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung
2. Der Verein unterstützt und fördert die institutionelle Erziehung, Bildung und Ausbildung von jungen Menschen mit Förderbedarf im Hören in Bayern. Zu diesem Zweck kooperiert er mit den Förder-, Bildungs- und Beratungszentren für den Förderschwerpunkt Hören, mit Aus- und Weiterbildungsstätten, mit Elternorganisationen, mit Behörden sowie mit dem Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen als Dachverband und mit anderen Verbänden.
3. Der Verein regt Maßnahmen an, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs- Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit Förderbedarf im Hören dienen.
4. Der Verein vertritt die berufsbezogenen Interessen seiner Mitglieder.
5. Der Verein nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Erziehung und Bildung junger Menschen mit Förderbedarf im Hören.

6. Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder dienen.
7. Der Verein kann Arbeitsgemeinschaften bilden.

### § 3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seines Zweckes werden erworben

- aus Mitgliedsbeiträgen
- aus Geld-, Sach- oder sonstigen Spenden
- aus Einnahmen von Veranstaltungen u. ä.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder geleistete Kapitaleinlagen noch Sacheinlagen zurück.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die bayerischen Schulen für den Förderbedarf Hören.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 5 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitglieder üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben, falls dieser nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

2. Personen, die sich um den Berufsverband bzw. um die Erziehung, Bildung und Beratung junger Menschen mit Hörbeeinträchtigung verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Erweiterten Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Beschlüsse müssen jeweils mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit, besitzen aber das Stimmrecht.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied

- zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge
- zur Beachtung und Einhaltung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse
- zur Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - die Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt
  - gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereins gröblich verstößt.
4. Bei Ausschluss haben Betroffene unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Einspruch. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Mitglieder, die mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt bzw. Ausschluss Rechenschaft abzulegen und Vereinseigentum zurückzugeben.

## § 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Über Ermäßigungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
3. Dem Verein können Geld-, Sach- und sonstige Spenden zugewendet werden.

## C Verwaltung

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Erweiterte Vorstand (Vorstand + Ortsverbandsvorsitzende)
- c. die Mitgliederversammlung

### § 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger ihre Ämter angetreten haben.

4. Sofern ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet, kann der Erweiterte Vorstand dessen Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung einer Person seines Vertrauens übertragen.

Dies gilt jedoch nicht beim Ausscheiden des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.

In diesem Falle muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

5. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2.Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden ausüben.

6. Die Vorstandmitglieder und alle übrigen Aufgabenträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet.  
Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen (die nicht Vereinsmitglieder sind) herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden.
7. Bewerber für das Amt des 1.Vorsitzenden müssen eine abgeschlossene Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen, Fachrichtung Gehörlosen- oder Schwerhörigenpädagogik haben und im Förderschwerpunkt Hören tätig sein.

## § 12 Erweiterter Vorstand (EV)

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§11) und den Ortsverbandsvorsitzenden sowie je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften.
2. Der Erweiterte Vorstand entscheidet über alle nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand obliegenden Angelegenheiten.
3. Er tritt mindestens einmal im Jahr, darüber hinaus nach Bedarf zusammen.  
Er wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
4. Die Wahl der Ortsverbandsvorsitzenden hat innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Vorstandes stattzufinden.

## § 13 Arbeitsgemeinschaften

Auf Antrag können Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Erweiterten Vorstandes. Die Arbeitsgemeinschaften wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand hat.



## § 14 Mitgliederversammlung

1. Nach Ablauf einer Wahlperiode findet jeweils eine Mitgliederversammlung statt. Der 1.Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes lädt dazu mindestens acht Wochen vorher schriftlich ein und leitet die Versammlung. Die Tagesordnung wird mit der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift verschickt.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt im besonderen:
  - a. die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des Vorstandes,
  - d. die Wahl von Kassenprüfern,
  - e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
  - f. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie müssen innerhalb von drei Monaten stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse mit Ausnahme von § 18 und § 19 werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahl-

und Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

8. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit ausreichender Begründung einzureichen.
9. Später eingehende Anträge dürfen in jeder Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
10. Erster Vorsitzender, zweiter Vorsitzender und Schatzmeister werden in gesonderten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit ermittelt.
11. Wird die einfache Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, kommt es zu einer Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen.
12. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

## § 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal möglich.

## D FINANZWESEN

### § 16 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 17 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister hat für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist. Sie wird von den Revisoren geprüft, ist jährlich dem Erweiterten Vorstand vorzulegen und wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung genehmigt.
2. Der Schatzmeister ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.

## E ÄNDERUNG DER SATZUNG

### § 18 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zugeben.
2. Bei Beschlüssen über Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

## F AUFLÖSUNG DES VEREINS

### § 19 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind.
3. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder gefasst werden. Sind zur ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 75% der Stimmberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

### § 20 Liquidation

1. Im Falle der Auflösung des Vereins findet über das Vermögen die Liquidation statt. Sie erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können aber auch andere Personen bestellt werden. Die Auflösung des Vereins ist öffentlich bekannt zu geben.
2. Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hernach verbleibende Vermögen wird zu gleichen Teilen auf die Spendenkonten der bayerischen Schulen für den Förderschwerpunkt Hören überwiesen.